

Newsletter 11/2020 vom 04.12.2020 www.anti-gw.de

[Online-Version anzeigen](#)

Newsletter 11/2020 vom 04.12.2020

Sehr geehrte(r) Newsletter-Empfänger(in),

eigentlich war ja geplant und angekündigt, dass ab dem 03.12.2020 der neu gefasste § 261 StGB (Geldwäschestraftatbestand) in Kraft tritt.

Aus mir nicht näher bekannten Gründen wurde der Gesetzentwurf der Bundesregierung zwar am November 2020 in erster Lesung verabschiedet, allerdings wurden die 2. und 3. Lesung nicht durchgeführt. Damit konnte der geänderte § 261 StGB nicht wie geplant, am 03.12.2020 in Kraft treten.

Dies hätte aber nach der am 2. Dezember 2018 in Kraft getretene Richtlinie (EU) 2018/1673 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche (ABl. L 284 vom 12.11.2018, S. 22; im Folgenden: Richtlinie) umgesetzt werden müssen. Die Richtlinie legt Mindestvorschriften für die Definition von Straftatbeständen und Sanktionen zur Bekämpfung der Geldwäsche fest und war eigentlich bis zum 3. Dezember 2020 in nationales Recht umzusetzen.

Nun wird als neuer Termin für das Inkrafttreten der Februar 2021 genannt. Irgendwie ist es bezeichnend, dass es der Gesetzgeber nicht schafft, einen (!) einzelnen Paragraphen innerhalb von 2 Jahren so umzugestalten, dass dieser rechtzeitig in Kraft treten kann! Auf der anderen Seite wird von den Verpflichteten ständig und überall ein "unverzügliches" Handeln abverlangt und für jede Verzögerung gleich mit der Einleitung eines Bußgeldverfahrens gedroht. *Irgendwie löst das bei mir nur heftiges Kopfschütteln aus.

Ein weiteres Ärgernis ist die Absage der für den 09.11.2020 eigentlich geplanten digitalen Fachtagung der BaFin zum Thema Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Gerne hätten die Verpflichteten gehört, was die größte Aufsichtsbehörde zu dem ab dem 01.01.2020 teilweise neu gestalteten Geldwäschegesetz zu sagen gehabt hätte. Genauso groß war die Hoffnung, dass endlich an diesem Termin die neuen besonderen Auslegungs- und Anwendungshinweise für die Kreditwirtschaft veröffentlicht werden. Aber leider ist das nun alles Makulatur geworden. Die BaFin hat es vorgezogen, die digitale Konferenz wegen der Gefährdung durch Corona-Viren abzusagen. Auch diese Absage dürfte nicht nur bei mir ein heftiges Stirnrunzeln verursacht haben, da mir bislang nicht bekannt war, dass sich

mir ein heftiges Summen verursacht haben, da mir bislang nicht bekannt war, dass sich die Gefährdung durch das Virus auch digital weiter verbreitet.

Umso erfreulicher ist es, dass sich nun einige Bundestags- und Europaparlamentarier bereitgefunden haben, eine alternative Konferenz am 09.12.2020 in Form eines Webinars abzuhalten. Diese Konferenz soll helfen, einiges an Neuigkeiten zu erfahren und sich auch ein wenig auszutauschen.

Ich habe mich dazu bereits angemeldet. Wenn auch Sie Zeit und Lust haben, sich am Abend des 09.12.2020 von 19.00 – 21.00 Uhr zu beteiligen, hier ist der **Link zu der Veranstaltung**. Sie ist natürlich kostenfrei. Es würde mich freuen, wenn Sie teilnehmen können.

Ungeachtet dessen wünsche ich Ihnen nun ein schönes und entspanntes Wochenende.

Bleiben Sie gesund!

Ihr

Achim Diergarten
- Rechtsanwalt -

Diese E-Mail wurde an mail@anti-geldwaesche.de verschickt. Wenn Sie keine weiteren E-Mails erhalten möchten, können Sie sich hier abmelden.